



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

DPoIG • Graf-Adolf-Platz 6 • 40213 Düsseldorf

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Landesverband NRW

Graf-Adolf-Platz 6
40213 Düsseldorf
Telefon 0211/93368667
Telefax 0211/93368679

info@dpolg-nrw.de
www.dpolg-nrw.de

Düsseldorf, 5. März 2018

Ihr Zeichen 403-LVOPol-E

Novellierung der Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (LVO Pol)

Die Deutsche Polizeigewerkschaft NRW (DPoIG NRW) bedankt sich für die Möglichkeit Stellung zum Gesetzesentwurf nehmen zu können.

Die DPoIG NRW begrüßt es, dass ihre Forderungen aus den vergangenen Stellungnahmen zur Novellierung der LVO Pol/NRW aufgenommen worden sind und nunmehr in einem Gesetzesentwurf niedergelegt werden.

Bis dato war es nicht zu ersehen, warum dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung durch unterschiedliche Laufbahnverordnungen – allgemeiner Verwaltungsdienst / Laufbahnverordnung / Polizei – gerade im Bereich einer modularen Qualifizierung, nicht entsprochen wurde. Durch die Regelung der § 4, 23 – Modulare Qualifizierung für den Laufbahnabschnitt III – wurde diesem Umstand Rechnung getragen und die Möglichkeit nun auch für Polizeivollzugsbeamte der Laufbahngruppe 2.1 mit dem Amt der Besoldungsgruppe A 13 eröffnet.

Gleichwohl möchte die DPoIG NRW darauf hinweisen, dass diese Regelung Probleme aufwerfen kann. Die Zulassung zur modularen Qualifizierung soll im Rahmen eines Auswahlverfahrens durchgeführt werden. Dieses Auswahlverfahren ist jedoch bisher nicht näher erläutert. Die Zulassung zum Verfahren darf jedoch nicht derart ausgestaltet sein, dass bisherige Amtsträger ihre bisherigen Funktionen verlieren, wenn ein Funktionsträger bei Erfüllung der formalen Voraussetzungen des § 23 zur Qualifizierung zugelassen worden ist.



Aus Sicht der DPoIG NRW müsste die Zulassung zur modularen Qualifizierung neben der formalen Voraussetzung des § 23 entweder an bestehende Funktion mit höherwertigen Tätigkeiten, die bisher aber durch Beamte der Laufbahngruppe 2.1 / A 13 wahrgenommen wurden, beziehungsweise für die generelle Übernahme neuer höherwertiger Funktionen, verknüpft werden. Diesbezüglich müsste das Auswahlverfahren vor einem möglichen Inkrafttreten der neuen LVO Pol/NRW ausgestaltet werden.

Daneben würde es die DPoIG NRW begrüßen, wenn die Höchstaltersgrenze für die Zulassung für den Laufbahnabschnitt III des Polizeivollzugsdienstes (§ 109 Abs.2a LBG NRW) von der derzeitigen Grenze („vor Vollendung des 40. Lebensjahr“) angehoben wird. Durch die Anhebung der Altersgrenze könnte nicht nur der Bewerberkreis vergrößert, sondern auch das Potential erworbenen, praxisrelevanten Fachwissens erweitert werden.

Die DPoIG NRW begrüßt es, dass nunmehr der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung entsprochen wird und bei der Zulassung zum Auswahlverfahren des Laufbahnabschnittes III der Leistungsgrundsatz des Art. 33 Abs.2 GG durch Berücksichtigung der aktuellen Beurteilung Berücksichtigung findet. Ebenso ist es zu begrüßen, dass die Dauer der Wartezeit auf die Dauer eines Regelbeurteilungszeitraumes begrenzt wurde, um so die unterschiedliche bisherige Mindestdienstzeit / Mindestalter-Regelung (fünf / sieben Jahren) einer einheitlichen Regelung zuzuführen.

Entgegen der alten LVO Pol/NRW – in der der Verweis auf die FOS-Reife als Einstellungs voraussetzung vorhanden war – berücksichtigt der jetzige Entwurf in § 11 diesem Umstand nicht. Im Hinblick auf die auch im Koalitionsvertrag vorhandene Aussage, dass der Bewerberkreis zukünftig durch Bewerber mit FOS-Reife erweitert werden könnte, wäre es wünschenswert gewesen, die bisherige Passage der LVO mit zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Erich Rettinghaus
Vorsitzender